

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10807 –**

Arbeitsmarktintegration ukrainischer Flüchtlinge (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9946)

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/9946) ist nach Auffassung der Fragesteller nur teilweise eine Aufklärung zu den gestellten Fragen erfolgt, sodass Nachfragen zur Herstellung von Transparenz erforderlich sind, etwa zu Angehörigen anderer Drittstaaten als der Ukraine, zur Sekundärmigration, zu Bürgergeldleistungen für ukrainische Flüchtlinge. Soweit in den Nachfragen von Drittstaatsangehörigen die Rede ist, sind damit Staatsangehörige anderer Länder als der Ukraine gemeint.

1. Welches Prüfverfahren gilt nach Kenntnis der Bundesregierung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die laut vorgelegten Ausweispapieren ukrainische Staatsangehörige sind, aber weder Ukrainisch noch Russisch sprechen?

Es gilt auch in den in der Fragestellung genannten Fällen das übliche Verfahren zur Identitätsfeststellung als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel, wozu auch die Klärung der Staatsangehörigkeit gehört: Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Schreiben vom 5. September 2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes die Länder und ihre Ausländerbehörden hierzu darauf hingewiesen, dass der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können sollte. Im Übrigen könne sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen ergeben (vgl. zu 1.a) des Schreibens, www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E1426525606/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Migration_Erlasse/Erlasse%20und%20Anwendungshinweise/Anlage

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. April 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

%20JuM%2029.09.2022%20Drittes%20BMI_L%C3%A4nderschreiben_5.9.22%20i.d.Fassung%200.9.22.pdf).

Mit Schreiben des BMI vom 12. August 2021 war zudem den Ländern für ihre Ausländerbehörden eine strukturierte Darstellung zur Prüfung der Identität an die Hand gegeben worden, die im Wesentlichen auf dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten sog. Stufenmodell zur Identitätsklärung als Einbürgerungsvoraussetzung gründet (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. September 2020 – 1 C 36/19 -, juris).

Liegen Zweifel über die Staatsangehörigkeit von Antragstellenden mit ukrainisch-ungarischem Bezug vor, können Ausländerbehörden diese Verdachtsfälle im Rahmen des etablierten Verfahrens über die zentralen Kontaktstellen der Länder an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) melden. Das BAMF übernimmt die Koordinierung der Übermittlung von Verdachtsfällen an die jeweils für Immigrations- und Einbürgerungsfragen zuständigen ukrainischen und ungarischen Behörden und unterstützt damit die Landesbehörden bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit. Nach erfolgter Überprüfung und entsprechender Rückmeldung seitens der ukrainischen und ungarischen Behörden an das BAMF in seiner Funktion als Koordinierungsstelle, werden die Ergebnisse an die zentralen Kontaktstellen der jeweiligen anfragenden Landesbehörden übermittelt.

2. Wie viele ukrainische Staatsangehörige, die weder Ukrainisch noch Russisch sprechen, wurden in Deutschland als Kriegsflüchtlinge registriert, und welche Muttersprache wurde von diesen Kriegsflüchtlingen angegeben (bitte tabellarisch darstellen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge aus Drittstaaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 nach Deutschland eingereist, wie viele sind wieder ausgereist, und wie viele halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2023 in Deutschland auf (bitte nach den jeweiligen Staatsangehörigkeiten differenzieren und tabellarisch darstellen)?

Die Frage lässt sich nur zum jeweils aktuellen Stichtag beantworten: Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 2. April 2024 47 164 nichtukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine nach Deutschland eingereist. Hiervon waren zum Stichtag 2. April 2024 8 311 Personen im AZR als nicht mehr in Deutschland aufhältig erfasst. Zum Stichtag 2. April 2024 waren somit 38 853 nichtukrainische Staatsangehörige im Sinne der Fragestellung in Deutschland aufhältig. Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

nichtukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine	seit 24. Februar 2022 eingereist	am 2. April 2024 nicht in Deutschland aufhältig	am 2. April 2024 in Deutschland aufhältig
Gesamt	47.164	8.311	38.853
davon:			
Russische Föderation	5.612	751	4.861
Aserbaidschan	4.161	560	3.601

nichtukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine	seit 24. Februar 2022 eingereist	am 2. April 2024 nicht in Deutschland aufhältig	am 2. April 2024 in Deutschland aufhältig
Vietnam	2.643	222	2.421
Georgien	2.842	430	2.412
Armenien	2.603	332	2.271
Nigeria	2.842	616	2.226
Marokko	2.753	810	1.943
Moldau (Republik)	2.271	407	1.864
Turkmenistan	2.194	673	1.521
Türkei	1.817	416	1.401
Iran	1.456	218	1.238
Afghanistan	1.379	161	1.218
Syrien	1.249	104	1.145
Usbekistan	1.032	191	841
Irak	1.023	193	830
Belarus	926	158	768
Tadschikistan	952	190	762
Ungeklärt	956	237	719
Ägypten	680	126	554
Indien	714	220	494
Libanon	553	75	478
Pakistan	594	128	466
Algerien	579	132	447
Kamerun	482	78	404
Ghana	511	114	397
Jordanien	444	69	375
Tunesien	385	63	322
Libyen	376	77	299
Kasachstan	297	42	255
Kirgisistan	274	43	231
China	292	78	214
Sudan (ohne Südsudan)	206	23	183
Staatenlos	203	23	180
Israel	154	35	119
Vereinigte Staaten von Amerika	145	40	105
Kongo, Dem. Republik	114	20	94
Jemen	86	9	77
Guinea	92	17	75
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	80	9	71
Uganda	77	16	61
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	65	7	58
Somalia	60	2	58
Kongo	64	10	54
Bangladesch	77	24	53
Sierra Leone	46	5	41
sowie 83 weitere Staatsangehörigkeiten mit jeweils weniger als 40 aufhältigen Personen	803	157	646

4. Unter welchen konkreten Voraussetzungen gelten ukrainische Kriegsflüchtlinge aus Drittstaaten und Staatenlose in Deutschland als schutzberechtigt und werden ukrainischen Staatsangehörigen gleichgestellt?

Nach Artikel 2 Absatz 2 des EU-Durchführungsbeschlusses sind Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der Weise um, dass diejenigen nichtukrainische Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten, wenn sie sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

5. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge aus Drittstaaten erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Bürgergeld (bitte nach den jeweiligen Staatsangehörigkeiten differenzieren und tabellarisch darstellen)?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung ukrainischen Kriegsflüchtlingen aus Drittstaaten pauschal bis zum 4. März 2025 Schutz gewährt (siehe Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV), auch wenn eine Rückkehr in ihre Heimatländer grundsätzlich möglich wie auch zumutbar erscheint?

Drittstaatsangehörigen Geflüchteten aus der Ukraine wird nicht im Sinne der Fragestellung pauschal Schutz gewährt.

Einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG können diese nur erhalten, wenn sie unter die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates genannten Personengruppen fallen, d. h., entweder

- vor dem 24. Februar 2022 internationalen Schutz oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben,
- nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben oder
- sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufhielten.

Voraussetzung für die Erlangung des Schutzstatus des unter den vorgenannten Fragen 2 und 3 genannten Personenkreises ist, dass diese nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Ob dies der Fall ist, wird anhand einer individuellen Prüfung der Ausländerbehörden unter fakultativer Beteiligung des BAMF festgestellt.

Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (Ukraine-AufenthFGV) vom 28. November 2023 zur Regelung der Fortgeltung der am 1. Februar 2024 bereits gültigen Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG bis zum 4. März 2025 dient u. a. der Entlastung der Aufenthaltsbehörden und soll im privaten Bereich der Betroffenen, z. B. ihren Arbeitgebern, Rechtssicherheit vermitteln. Da die Frage einer sicheren und dauerhaften Rückkehr bei Drittstaatsangehörigen mit Titeln nach § 24 AufenthG bereits bei der Erteilung geprüft worden ist, kann regelmäßig auch weiterhin im Rahmen der Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG davon ausgegangen werden, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich ist. Einem Widerruf oder einer Rücknahme sowie der Möglichkeit einer kürzeren Befristung der nach § 24 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis bei Wegfall des Rückkehrhindernisses im Einzelfall, steht diese Regelung dabei nicht entgegen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 UkraineAufenthFGV).

7. Wie viele der ukrainischen Kriegsflüchtlinge haben nach Kenntnis der Bundesregierung vor ihrer Einreise nach Deutschland bereits zuvor in anderen Ländern Schutz gefunden (sogenannte Sekundärmigration; Stichtag 31. Dezember 2023)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

8. Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung diesen Kriegsflüchtlingen (siehe Frage 7) im Rahmen der Sekundärmigration ein De-facto-Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des Aufnahmestaates eingeräumt, nachdem sie bereits Schutz und ggf. Arbeit in einem anderen sicheren Aufnahmestaat gefunden hatten?

Gemäß Begründung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes sind die Mitgliedstaaten in einer Erklärung übereingekommen, dass sie Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht anwenden werden.

9. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 der durchschnittliche Verdienst der ukrainischen Kriegsflüchtlinge (hilfsweise für ukrainische Staatsbürger), die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen (bitte nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten und allen Beschäftigten differenzieren)?

Auswertungen über das Entgelt sind aufgrund der Verfahrensregeln des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung nur für den Stichtag 31. Dezember und nur für Vollzeitbeschäftigte sinnvoll und aussagekräftig. In Verbindung mit der Wartezeit in der Beschäftigungsstatistik können für den aktuellen Rand nur Angaben zum Jahr 2022 gemacht werden.

Der Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit – es handelt sich hierbei um alle ukrainischen Staatsbürger, ein Rückschluss auf einen Median nur für Geflüchtete kann daraus nicht gezogen werden – lag im Jahr 2022 demnach bei 2 535 Euro.

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung von Februar 2022 bis Februar 2024 jeweils die Anzahl der ukrainischen Staatsbürger und der Anteil der

Der aktuellste Stichtag, zu dem entsprechende endgültige Daten zur Verfügung stehen, die nach Arbeitszeit differenziert sind, ist der 30. September 2023. Aufgrund saisonaler Schwankungen ist nur ein Vergleich mit September-Werten der Vorjahre sinnvoll. Im September 2023 belief sich die Zahl der

- a) sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit auf rund 162 000 (September 2022 rund 118 000, Anteile an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 0,5 (September 2023) bzw. 0,3 Prozent (September 2022)),

- b) sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten,

sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit auf rund 110 000 (September 2022 rund 79 000, Anteile an allen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten 0,4 bzw. 0,3 Prozent),

- c) sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten,

sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit auf rund 52 000 (September 2022 rund 39 000, Anteile an allen sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten 0,5 bzw. 0,4 Prozent) und

- d) ausschließlich geringfügig Beschäftigten

entwickelt (bitte tabellarisch unter Ausweisung der Differenz zwischen den Monatswerten für Februar 2022 und Januar 2024 darstellen)?

ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit auf rund 42 000 (September 2022 rund 27 000, Anteile an allen ausschließlich geringfügig Beschäftigten 1 bzw. 0,6 Prozent).

Weitere Informationen können der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.*

11. Wie lassen sich die Erfolge beim sogenannten Jobturbo für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge belegen hinsichtlich der Anzahl und Quote bei den Vermittlungen sowie den Abgängen in eine Beschäftigung (bitte tabellarisch für die Monate von November 2023 bis Februar 2024, differenziert nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und geringfügiger Beschäftigung darstellen, geförderte Beschäftigungen sind gesondert auszuweisen)?

Die nachfolgende Tabelle stellt die Abgänge ukrainischer Staatsangehöriger aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt dar. Die Summe der Abgänge von November 2023 bis Februar 2024 ist um rund 24 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen. Der Einsatz von mehr arbeitsmarktpolitischer Förderung ist bei ukrainischen Geflüchteten ebenfalls sichtbar – es gibt 74 Prozent mehr Abgänge in Beschäftigung, denen eine Förderung vorangegangen ist oder die mit einer aktuellen Förderung erfolgt, als im Vorjahreszeitraum. Die Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag, für die mehrere Kriterien erfüllt werden müssen, hat insgesamt zugenommen, wenngleich von geringen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11256 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Fallzahlen ausgehend. Im Falle von Ukrainerinnen und Ukrainern ist die Aussagekraft der Daten zu Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag eingeschränkt, da fehlende Angaben zu Zielberufen oder nicht anerkannte Abschlüsse dazu führen können, dass die engen Kriterien nicht erfüllt werden.

Tabelle: Abgänge von Arbeitslosen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in unselbständige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt

Abgangsstruktur in den 1. Arbeitsmarkt	Summe der Monate 11/2022 – 2/2023	Summe der Monate 11/2023 – 2/2024	Veränderung zum Vorjahr in Prozent.
Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	10.841	13.386	23,5
dar. durch BA/JC vermittelt nach Auswahl und Vorschlag	430	816	89,8
in Prozent.	4	6	
dar. Abgänge 1. Arbeitsmarkt ungefördert	10.044	11.999	19,5
in Prozent.	93	90	-
dar. durch BA/JC vermittelt nach Auswahl und Vorschlag ungefördert	361	639	77,0
in Prozent	3	5	-
dar. Abgänge 1. Arbeitsmarkt gefördert	797	1.387	74,0
in Prozent.	7	10	-
dar. durch BA/JC vermittelt nach Auswahl und Vorschlag gefördert	69	177	156,5
in Prozent.	1	1	-

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Region Deutschland

12. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) an einem Integrationskurs teilgenommen (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die neuen Kursteilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2022 und 2023, untergliedert nach Personen mit Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des Bürgergeld-Gesetzes die Träger der Grundsicherung (TGS) ausländische Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) seit dem 1. Juli 2023, zusätzlich zur bisherigen Verpflichtung zur Kursteilnahme, auf der Grundlage eines sogenannten Kooperationsplanes zur Kursteilnahme nach § 5a der Integrationskursverordnung (IntV) berechtigen („TGS-Zulassung“) können. Mit der Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme am Integrationskurs in den Kooperationsplan geht keine unmittelbare Verpflichtung zur Teilnahme einher. Damit ist vorrangig von einer Erteilung von Zulassungen auszugehen.

Im System der Bundesagentur für Arbeit (BA) und folglich auch im System des BAMF werden sowohl die Teilnahmeberechtigungen als auch -verpflichtungen vorläufig unter der Statusgruppe „TGS-Verpflichtung“ geführt, da eine technische Differenzierung während eines Übergangszeitraums bis voraussichtlich November 2024 nicht möglich ist. Zugelassene sind wie auch verpflichtete Kunden der TGS von den Kursträgern vorrangig in die Integrationskurse aufzu-

nehmen. Dies ist bei der Interpretation der Zahlen zu Teilnehmereberechtigten und -verpflichteten zu beachten.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2022 und 2023 nach Statuskategorie (berechtigt/verpflichtet)

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024

ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

	2022		2023	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
berechtigt	113.667	56,5 %	41.445	24,7 %
verpflichtet	87.605	43,5 %	126.633	75,3 %
Insgesamt	201.272	100,0 %	168.078	100,0 %

13. Wie viele ukrainische Staatsbürger, die in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) an einem Integrationskurs teilgenommen haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung
- den Integrationskurs abgebrochen bzw. nicht beendet,
 - das Sprachniveau A1 nicht erreicht,
 - das Sprachniveau A1 erreicht,
 - das Sprachniveau A2 erreicht,
 - das Sprachniveau B1 erreicht,
 - das Sprachniveau B2 erreicht,
 - das Sprachniveau C1 (oder höher)

erreicht (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Auswertungen im Sinne der Fragestellung sind nur teilweise möglich.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das System der Integrationskurse bewusst sehr flexibel und deshalb modular ausgestaltet ist. Kursunterbrechungen und Wiedereinstiege sind nach jedem Kursabschnitt (100 Unterrichtseinheiten) möglich. Da Teilnehmende nach vorläufigen Unterbrechungen jederzeit den Integrationskurs wiederaufnehmen und abschließen können, ist eine Aussage zu Kursabbrüchen somit nicht möglich.

Den Abschlusstest des Integrationskurses bildet der skalierte Test „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ). Dabei können die zertifizierten Sprachniveaus A2 und B1 GER erreicht werden. Wird die erforderliche Punktzahl für A2 nicht erreicht, wird das Niveau „unter A2“ bescheinigt. Eine Differenzierung nach „unter A1“ und A1 erfolgt nicht, sodass hierzu keine Daten im Sinne der Fragestellung vorliegen. Die Sprachniveaus B2 oder C1 (oder höher) werden im Rahmen des DTZ nicht bescheinigt.

Die Aufstellungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2022 und 2023 nach Statuskategorie (berechtigt/verpflichtet) und DTZ-Ergebnis

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024 ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler 2022

2022	Berechtigt		Verpflichtet		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
(1) B1	1.648	85,2 %	1.552	83,8 %	3.200	84,5 %
(2) A2	251	13,0 %	274	14,8 %	525	13,9 %
(3) unter A2	36	1,9 %	26	1,4 %	62	1,6 %
Insgesamt	1.935	100,0 %	1.852	100,0 %	3.787	100,0 %

2023	Berechtigt		Verpflichtet		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
(1) B1	45.998	56,4 %	40.529	52,5 %	86.527	54,5 %
(2) A2	27.491	33,7 %	28.042	36,3 %	55.533	35,0 %
(3) unter A2	8.039	9,9 %	8.645	11,2 %	16.684	10,5 %
Insgesamt	81.528	100,0 %	77.216	100,0 %	158.744	100,0 %

In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Bei mehrfacher Teilnahmen am DTZ wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je Teilnehmenden berücksichtigt.

14. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) an einem Integrationskurs teilgenommen und das Zertifikat Integrationskurs erhalten (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Die neuen Kursteilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit der Jahre 2022 und 2023 werden in der Antwort auf Frage 12 ausgewiesen. Da Kurseintritt und Kursaustritt in der Regel aufgrund der Kursdauer nicht im selben Kalenderjahr erfolgen, können die dort genannten Zahlen nicht mit den hier aufgeführten Kursaustritten ins Verhältnis gesetzt werden.

Anzahl der Kursaustritte in den Jahren 2022 und 2023 von Teilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Integrationskursen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates zum Integrationskurs vorlagen, nach Statuskategorie (berechtigt/verpflichtet).

	2022		2023	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Berechtigt	1.609	51,8 %	44.991	53 %
Verpflichtet	1.498	48,2 %	39.863	47 %
Insgesamt	3.107	100 %	84.854	100 %

15. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 jeweils die Anzahl der Integrationskursaustritte ukrainischer Staatsbürger, und wie hoch waren in den Jahren 2022 und 2023 die Anzahl sowie der Anteil der Austritte ukrainischer Staatsbürger aufgrund von Inaktivität?

Die Anzahl der Kursaustritte von neuen Integrationskursteilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und die Anzahl von Austritten wegen Inaktivität (statistisch) in den Jahren 2022 und 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2022		2023	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Austritte insgesamt	4.490	100 %	183.277	100 %
Davon wegen Inaktivität (statistisch)	833	18,6 %	26.334	14,4 %

Die Kursaustrittskategorie „wegen Inaktivität“ umfasst „Teilnahmeabbruchmeldung durch Träger“ und „9 Monate ohne Kursaktivität“.

Die statistische Kennzahl „Kursaustritt aufgrund Inaktivität“, unter welcher Personen nach neun Monaten ohne Kursaktivität erfasst werden, kann nicht mit einem Kursabbruch oder einer erfolglosen Teilnahme gleichgesetzt werden. Es ist zum einen möglich, dass der Kurs lediglich über einen längeren Zeitraum unterbrochen wird (z. B. aufgrund einer Schwangerschaft/Geburt/Elternzeit, Krankheit, Arbeitsaufnahme oder Umzug), zum anderen werden beispielsweise auch diejenigen Personen nach neun Monaten als „inaktiv“ gewertet, die am Sprachkurs und am DTZ erfolgreich teilgenommen, aber lediglich den Test „Leben in Deutschland“ nicht absolviert haben.

16. Wie viele der ukrainischen Staatsbürger, die in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) am Integrationskurs teilgenommen haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom
- Kostenbeitrag befreit,
 - Kostenbeitrag nicht befreit
- (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Aufgrund ihres Aufenthaltstitels waren ukrainische Kriegsflüchtlinge, welche die überwältigende Mehrheit der ukrainischen Staatsangehörigen in den Integrationskursen im Jahr 2022 und 2023 ausmachten, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. von Bürgergeld. Wie bei allen anderen Integrationskursteilnehmenden stellt Leistungsbezug einen Grund für die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht dar.

Die erfragten Auswertungen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2022 und 2023 nach Kostenbefreiung

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024 ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

	2022		2023	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
kostenbefreit	199.910	99,3 %	167.303	99,5 %
nicht kostenbefreit	1.362	0,7 %	775	0,5 %
Insgesamt	201.272	100,0 %	168.078	100,0 %

17. Wie viele der ukrainischen Staatsbürger, die in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) den Integrationskurs unter dem Sprachniveau B1 abgeschlossen haben, haben im Anschluss am Kurs Berufsbezogene Deutschsprachförderung teilgenommen (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?
18. Wie viele ukrainische Staatsbürger, die in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) den Integrationskurs mit dem Sprachniveau B1 (oder höher) abgeschlossen haben, haben im Anschluss am Kurs Berufsbezogene Deutschsprachförderung teilgenommen (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Da es sich bei den Integrationskursen nach § 43 AufenthG und den Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG um zwei Fachverfahren mit unterschiedlichen Regelungen und unterschiedlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien handelt, ist eine Kohortenbetrachtung von Personen, die nach Abschluss eines Integrationskurses einen Berufssprachkurs beginnen, im Sinne der Fragestellungen nicht möglich.

19. Wie viele der in Frage 18 genannten Personen haben den Kurs „Berufsbezogene Deutschsprachförderung“ mit dem
- Sprachniveau A1,
 - Sprachniveau A2,
 - Sprachniveau B1,
 - Sprachniveau B2 (oder höher)
- abgeschlossen (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?
20. Wie viele der in Frage 19 genannten Personen haben den Kurs „Berufsbezogene Deutschsprachförderung“ mit dem
- Sprachniveau B1,
 - Sprachniveau B2,
 - Sprachniveau C1,
 - Sprachniveau C2
- abgeschlossen (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG liegen systematisch vergleichbare und valide Prüfungsergebnisse für die Kursarten mit dem Zielsprachniveau A2 bis C1 GER erst seit der Einführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB) zum 1. Juli 2022 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von den Kursträgern frei auf dem Markt verfügbare Zertifikatsprüfungen eingesetzt. Statistische Auswertungen der Prüfungsergebnisse des DTB werden dem BAMF durch das ausführende Prüfinstitut kumuliert und anonymisiert als Personenstatistik zur Verfügung gestellt und beinhalten neben der Zahl der durchgeführten auch die Art der Prüfung.

Jede am DTB teilnehmende Person wird nur einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am DTB teilgenommen hat. Angaben zum Abschluss eines Integrationskurses oder zur Teilnahmeverpflichtung eines Testteilnehmenden werden vom Prüfinstitut nicht erhoben und nicht übermittelt. Eine Kohortenbetrachtung im Sinne der Fragestellung ist demnach nicht möglich.

21. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) am allgemeinen Integrationskurs teilgenommen (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die neuen Kursteilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2022 und 2023 in allgemeinen Integrationskursen, untergliedert nach Personen mit Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung; vgl. Hinweis unter Antwort zu Frage 12 hinsichtlich TGS-Zulassungen.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in Allgemeinen Integrationskursen und mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2022 und 2023 nach Statuskategorie (berechtigt/verpflichtet)

	2022		2023	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
berechtigt	105.464	56,5 %	37.547	24,7 %
verpflichtet	81.311	43,5 %	114.501	75,3 %
Insgesamt	186.775	100,0 %	152.048	100,0 %

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024 ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

22. Wie viele ukrainische Staatsbürger, die in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) am allgemeinen Integrationskurs teilgenommen haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung
- den Integrationskurs abgebrochen oder nicht beendet,
 - das Sprachniveau A1 nicht erreicht,
 - das Sprachniveau A1 erreicht,
 - das Sprachniveau A2 erreicht,

e) das Sprachniveau B1 (oder höher) erreicht

(bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Auf die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Soweit eine Auswertung möglich ist, wird diese in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden in den Jahren 2022 und 2023 mit Kursteilnahme im Allgemeinen Integrationskurs und mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach Statuskategorie (berechtigt/verpflichtet) und DTZ-Ergebnis

2022						
	Berechtigt		Verpflichtet		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
(1) B1	1.403	85,9 %	1.391	84,2 %	2.794	85,0 %
(2) A2	202	12,4 %	240	14,5 %	442	13,4 %
(3) unter A2	29	1,8 %	22	1,3 %	51	1,6 %
Insgesamt	1.634	100,0 %	1.653	100,0 %	3.287	100,0 %
2023						
	Berechtigt		Verpflichtet		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
(1) B1	43.053	55,7 %	38.191	51,8 %	81.244	53,8 %
(2) A2	26.458	34,2 %	27.183	36,8 %	53.641	35,5 %
(3) unter A2	7.771	10,1 %	8.398	11,4 %	16.169	10,7 %
Insgesamt	77.282	100,0 %	73.772	100,0 %	151.054	100,0 %

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024 ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Bei mehrfacher Teilnahmen am DTZ wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je Teilnehmenden berücksichtigt.

23. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) am allgemeinen Integrationskurs teilgenommen und das Zertifikat Integrationskurs erhalten (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Integrationskursaustritte aus allgemeinen Integrationskursen von ukrainischen Staatsangehörigen in den Jahren 2022 und 2023, in denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates zum Integrationskurs vorlagen.

Anzahl der Kursaustritte in den Jahren 2022 und 2023 von Teilnehmenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Allgemeinen Integrationskursen, bei denen

die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates zum Integrationskurs vorlagen nach Statuskategorie (berechtigt/verpflichtet)

	2022		2023	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Berechtigt	1.371	50,3 %	42.149	52,9 %
Verpflichtet	1.352	49,7 %	37.591	47,1 %
Insgesamt	2723	100 %	79.740	100 %

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024 ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

24. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) erstmalig am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen und dabei das Sprachniveau B1 nicht erreicht (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?
25. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (letzter verfügbarer Stand) wiederholt am Deutsch-Test für Zuwanderer teilgenommen und im ersten Testergebnis im Wiederholerverfahren das Sprachniveau B1 nicht erreicht (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben)?

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Es ist zu beachten, dass bei Erteilung einer Zulassung zur Wiederholung nach § 5 Absatz 5 der Integrationskursverordnung (IntV) eine zuvor verpflichtete Person einem Statuswechsel unterliegt. Eine Verpflichtung zur Wiederholung ist in der IntV nicht vorgesehen. Daher können die DTZ-Ergebnisse von Teilnehmenden mit und ohne Teilnahmeverpflichtung nur getrennt ausgewiesen werden, solange nicht danach unterschieden wird, ob die Person nur an einem Erst- oder auch an einem Wiederholungsverfahren teilgenommen hat (vgl. Hinweis auf die Antwort zu Frage 12 hinsichtlich TGS-Zulassungen).

Außerdem ist zu beachten, dass aufgrund der Fragestellungen die absoluten Zahlen (100 Prozent) nicht alle Personen umfassen, die im jeweiligen Kalenderjahr einen DTZ abgelegt haben, sondern nur diejenigen mit dem Ergebnis A2 oder „unter A2“. Die ausgewiesenen prozentualen Anteile sind daher nicht vergleichbar mit den vom BAMF in der Integrationskursgeschäftsstatistik ausgewiesenen Ergebnissen.

Die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die in den Jahren 2015 bis 2020 sowie in den Jahren 2022 und 2023 den DTZ bei erstmaliger oder wiederholter Kursteilnahme mit dem Sprachniveau A2 oder „unter A2“ abgeschlossen haben, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2020 sowie 2022 und 2023 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und mit DTZ-Ergebnis unter A2 sowie mit bzw. ohne Wiederholerverfahren

Hinweis zu den nachfolgenden Tabellen: In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahres-

zeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2 (A2) teilgenommen haben.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Verfahren (Erst- bzw. Wiederholerverfahren) das beste DTZ-Ergebnis erzielt wurde.

Bei mehrfacher Teilnahmen am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je Teilnehmenden berücksichtigt.

DTZ-Teilnehmende insgesamt mit DTZ-Ergebnis unter A2 Niveau

Jahr	unter A2 insgesamt	davon berechtigt		davon verpflichtet	
		absolut	prozentual	absolut	prozentual
2015	54	19	35,2 %	35	64,8 %
2016	47	16	34,0 %	31	66,0 %
2017	52	16	30,8 %	36	69,2 %
2018	50	*		43	86,0 %
2019	58	12	20,7 %	46	79,3 %
2020	25	*		21	84,0 %
2022	62	36	58,1 %	26	41,9 %
2023	16.684	8.039	48,2 %	8.645	51,8 %

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024

ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

* Es wurden weniger als zehn Personen gezählt. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

Davon DTZ-Teilnehmende nur mit Erstverfahren und DTZ-Ergebnis unter A2 Niveau

Jahr	unter A2 Niveau	
	absolut	prozentual
2015	16	29,6 %
2016	20	42,6 %
2017	28	53,8 %
2018	22	44,0 %
2019	25	43,1 %
2020	11	44,0 %
2022	43	69,4 %
2023	8.990	53,9 %

Davon DTZ-Teilnehmende mit zusätzlichem Wiederholerverfahren und DTZ-Ergebnis unter A2 Niveau

Jahr	unter A2 Niveau	
	absolut	prozentual
2015	38	70,4 %
2016	27	57,4 %
2017	24	46,2 %
2018	28	56,0 %
2019	33	56,9 %
2020	14	56,0 %
2022	19	30,6 %
2023	7.694	46,1 %

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2020 sowie 2022 und 2023 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und mit DTZ-Ergebnis A2 sowie mit bzw. ohne Wiederholerverfahren

Hinweis zu den nachfolgenden Tabellen: In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Verfahren (Erst- bzw. Wiederholerverfahren) das beste DTZ-Ergebnis erzielt wurde.

Bei mehrfacher Teilnahmen am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je Teilnehmenden berücksichtigt.

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024 ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

DTZ-Teilnehmende insgesamt mit DTZ-Ergebnis A2 Niveau

Jahr	A2 Niveau insgesamt	davon berechtigt		davon verpflichtet	
		absolut	prozentual	absolut	prozentual
2015	246	91	37,0 %	155	63,0 %
2016	305	79	25,9 %	226	74,1 %
2017	292	78	26,7 %	214	73,3 %
2018	367	70	19,1 %	297	80,9 %
2019	390	76	19,5 %	314	80,5 %
2020	287	66	23,0 %	221	77,0 %
2022	525	251	47,8 %	274	52,2 %
2023	55.533	27.491	49,5 %	28.042	50,5 %

Davon DTZ-Teilnehmende nur mit Erstverfahren und DTZ-Ergebnis A2 Niveau

Jahr ID	A2 Niveau	
	absolut	prozentual
2015	159	64,6 %
2016	221	72,5 %
2017	214	73,3 %
2018	225	61,3 %
2019	249	63,8 %
2020	198	69,0 %
2022	406	77,3 %
2023	25.144	45,3 %

Davon DTZ-Teilnehmende mit zusätzlichem Wiederholerverfahren und DTZ-Ergebnis A2 Niveau

Jahr	A2 Niveau	
	absolut	prozentual
2015	87	35,4 %
2016	84	27,5 %
2017	78	26,7 %
2018	142	38,7 %
2019	141	36,2 %
2020	89	31,0 %
2022	119	22,7 %
2023	30.389	54,7 %

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2020 sowie 2022 und 2023 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und mit DTZ-Ergebnis A2 und unter A2 sowie mit bzw. ohne Wiederholerverfahren

Hinweis zu den nachfolgenden Tabellen: In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Verfahren (Erst- bzw. Wiederholerverfahren) das beste DTZ-Ergebnis erzielt wurde.

Bei mehrfacher Teilnahmen am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je Teilnehmenden berücksichtigt.

Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2024

ohne Kurswiederholende, ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

DTZ-Teilnehmende insgesamt mit DTZ-Ergebnis A2 + unter A2 Niveau

Jahr	A2 + unter A2 Niveau Insgesamt	davon berechtigt		davon verpflichtet	
		absolut	prozentual	absolut	prozentual
2015	300	110	36,7 %	190	63,3 %
2016	352	95	27,0 %	257	73,0 %
2017	344	94	27,3 %	250	72,7 %
2018	417	77	18,5 %	340	81,5 %
2019	448	88	19,6 %	360	80,4 %
2020	312	70	22,4 %	242	77,6 %
2022	587	287	48,9 %	300	51,1 %
2023	72.217	35.530	49,2 %	36.687	50,8 %

Davon DTZ-Teilnehmende nur mit Erstverfahren und DTZ-Ergebnis A2 + unter A2 Niveau

Jahr	A2 + unter A2 Niveau	
	absolut	prozentual
2015	175	58,3 %
2016	241	68,5 %
2017	242	70,3 %
2018	247	59,2 %
2019	274	61,2 %
2020	209	67,0 %
2022	449	76,5 %
2023	34.134	47,3 %

Davon DTZ-Teilnehmende mit zusätzlichem Wiederholerverfahren und DTZ-Ergebnis A2 und unter A2 Niveau

Jahr ID	A2 + unter A2 Niveau	
	absolut	prozentual
2015	125	41,7 %
2016	111	31,5 %
2017	102	29,7 %
2018	170	40,8 %
2019	174	38,8 %
2020	103	33,0 %
2022	138	23,5 %
2023	38.083	52,7 %

26. Wie viele ukrainische Staatsbürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) wiederholt am Deutsch-Test für Zuwanderer teilgenommen und im jüngsten Testergebnis im Wiederholerverfahren das Sprachniveau B1 nicht erreicht (bitte nach Jahren, Teilnehmern mit Teilnahmeverpflichtung sowie Teilnehmern ohne Teilnahmeverpflichtung getrennt ausweisen und den entsprechenden relativen Anteil angeben), und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass im Rahmen des Bürgergeldes die Kosten der Unterkunft (KdU) für Ukraine-Flüchtlinge während der einjährigen Karenzzeit in unbegrenzter Höhe übernommen werden, als Pull-Faktor für Sekundärmigration, zumal es weder eine verfassungsrechtliche Verpflichtung gibt, die Kosten der Unterkunft in unbegrenzter Höhe zu übernehmen, noch weltweit eine vergleichbare großzügige Regelung gibt?

Den ersten Teil der Frage betreffend, wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 verwiesen.

Die Bundesregierung betrachtet die einjährige Karenzzeit im Bürgergeld nicht als Pull-Faktor. Die Karenzzeit für die Unterkunftsbedarfe beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Monat, mit dem erstmals Bürgergeld beantragt wird (§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II) und schließt die Heizkosten nicht mit ein. Die Karenzzeit ist daher ein befristeter Bestandschutz in Bezug auf die Unterkunft für Personen, die erstmals oder nach einer Unterbrechung von drei Jahren Bürgergeld beziehen. Diese Personen sollen sich auf die (Wieder-)Erlangung einer bedarfsdeckenden Beschäftigung konzentrieren können. Die Karenzzeitregelung ist schon aufgrund ihrer zeitlichen Befristung und des Ausschlusses der Heizkosten kein Pull-Faktor in die Sozialsysteme, sondern sie erleichtert die Arbeitsintegration und reduziert damit gerade die Notwendigkeit staatlicher Transferleistungen. Dies gilt insbesondere für aus der Ukraine geflüchtete Personen, die sich nicht nur auf das Erlangen einer Beschäftigung konzentrieren sollen, sondern sich auch um die Anerkennung ihrer Bildungsabschlüsse, den Spracherwerb und ggf. die Organisation einer Kinderbetreuung kümmern sollen, um schnell aus dem Leistungsbezug ausscheiden zu können.

27. Wie viele ukrainische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Februar 2022 Grundsicherung bzw. Sozialhilfe bezogen und beziehen aktuell Grundsicherung bzw. Sozialhilfe (bitte tabellarisch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Bürgergeld), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; Hilfe zum Lebensunterhalt), SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie nach Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln und die Veränderung zwischen Februar 2022 und Dezember 2023 angeben)?

Der Bestand an Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende belief sich nach Angaben der Statistik der BA im Dezember 2023 deutschlandweit auf rund 711 000 Personen. Im Februar 2022 lag der entsprechende Wert bei rund 17 000. Angaben zu Geschlecht und Alter können der Tabelle 2 im Anhang entnommen werden.* Angaben zur prozentualen Entwicklung sind methodisch nicht sinnvoll.

Die Statistikdaten der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden jeweils zum Jahresende und die der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zum Ende eines Quartals erhoben. Die An-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11256 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

gaben für Februar 2022 liegen daher nicht vor. Ersatzweise werden Daten zum Ende des Jahres 2021 ausgewiesen.

Daten für Dezember des Jahres 2023 liegen nur zu den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor. In den nachfolgenden Tabellen werden daher die Daten am Ende des Jahres 2021 den Daten am Ende des Jahres 2022 (HLU) bzw. den Daten am Ende des Jahres 2023 (Grundsicherung) gegenübergestellt. Eine Altersgruppierung nach Staatsangehörigkeit wird in den Standardtabellen der HLU nicht ausgewiesen.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel SGB XII, außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, mit ukrainischer Staatsangehörigkeit am 31. Dezember des Jahres

Jahr	Insgesamt	männlich	weiblich
2021	715	275	440
2022	20.475	6.725	14.745
Veränderung absolut	+ 19.760	+ 6.450	+ 14.305

Quelle: Statistisches Bundesamt

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mit ukrainischer Staatsangehörigkeit am Ende des jeweiligen Jahres (Dezember)

Jahr	Insgesamt	männlich	weiblich	18 Jahre bis unter der RAG*	RAG* und älter
2021	20.525	8.085	12.440	1.210	19.315
2023	86.775	26.450	60.325	3.355	83.420
Veränderung absolut	+ 66.250	+ 18.365	+ 47.885	+ 2.145	+ 64.105

Quelle: Statistisches Bundesamt

* RAG: Regelaltersgrenze gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII

28. Wie hoch ist der durchschnittliche Anspruch auf Bürgergeld einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Mehrbedarfe für ukrainische Staatsangehörige im Februar 2022 und im Dezember 2023 (bitte tabellarisch nach Alleinstehenden, Alleinerziehenden: mit einem Kind, mit zwei Kindern, mit drei Kindern, mit vier Kindern, mit fünf und mehr Kindern, nach Partner, Partner mit Kindern: mit einem Kind, mit zwei Kindern, mit drei Kindern, mit vier Kindern, mit fünf und mehr Kindern und regional differenziert für den Bund und sowie die einzelnen Bundesländer aufschlüsseln, KdU bitte gesondert ausweisen)?

Die Höhe der Zahlungsansprüche auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) für Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit lag im Dezember 2023 bei rund 412 Mio. Euro. Im Februar 2022 lag der Wert bei rund 9,7 Mio. Euro. Je Regelleistungsberechtigten mit entsprechendem Zahlungsanspruch ergibt sich zu beiden Zeitpunkten ein Betrag von rund 580 Euro. Weitere Angaben können der Tabelle 2 im Anhang entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11256 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

29. Wie prüfen nach Kenntnis der Bundesregierung die Jobcenter nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit die Bedürftigkeit der ukrainischen Kriegsflüchtlinge, wenn zu deren Kontoguthaben in der Ukraine, Kfz, Immobilien usw. de facto nur Eigenangaben übernommen werden (siehe Antwort zu Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/9946)?

Die Jobcenter ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen und sind an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Das Jobcenter bedient sich dabei der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich sind. Hierzu gehören Auskünfte jeder Art, Sachverständigengutachten, Urkunden (auch ausländische Grundbuchauszüge, notarielle Kaufverträge, Kfz-Zulassungen) etc. (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 21 Absatz 1 SGB X). Fremdsprachige Dokumente können übersetzt werden (§ 19 Absatz 2 und 3 SGB X).

30. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf., um das bestehende Erfassungsdefizit zum Vermögen (siehe Frage 29) wie auch Erfassungsdefizite zu möglichen Einkünften in der Ukraine, zum Beispiel aus der Vermietung von Eigentumswohnungen, geschlossen werden?

Die Bundesregierung sieht kein Erfassungsdefizit (siehe Antwort zu Frage 29).

Im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II müssen umfassende und wahrheitsgemäße Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation gemacht werden, auch in Bezug auf ausländisches Einkommen und Vermögen (z. B. zum Bezug von Vermietungs- und Pachteinnahmen aus ausländischem Grundbesitz, der Bezug ausländischer Sozialleistungen oder ausländischer Renten). Hiernach wird beim Antrag auf Bürgergeld ausdrücklich gefragt.

Antragstellende Personen haben daher im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und entsprechende Nachweise auf Verlangen des Jobcenters vorzulegen; Zuwiderhandlungen können zu Versagungs- oder Entziehungsbescheiden führen. Dies betrifft auch Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder sonstigen ausländischen Bank, die vorzulegen sind, soweit es möglich ist. Die Vorlage ist insbesondere dann unproblematisch, wenn das Konto online geführt wird. Gleiche Anforderungen gelten auch für andere, im Ausland liegende Vermögenswerte. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Nur wenn glaubhaft versichert wird oder Erkenntnisse bestehen, dass diese Nachweise, beispielsweise aufgrund der Belegenheit in einer Kriegs- oder Krisenregion, nicht beigebracht werden können, kann von einer Anforderung abgesehen werden.

31. In wie vielen Fällen erfolgten durch die Jobcenter in den Jahren 2022 und 2023 Kontrollabfragen über das IT-Verfahren ADEBAR, und mit welcher Erfolgsquote?

Beim IT-Verfahren ADEBAR (Anbindung des EESSI- Netzwerks an die BA) handelt es sich um ein reines Kommunikationsverfahren, mit welchem elektronische Dokumente zwischen Trägern innerhalb der Europäischen Union ausgetauscht werden. Auswertungen können grundsätzlich nur auf Basis der Kommunikationsdaten erfolgen. Aussagen zu fachlichen Inhalten dieser Dokumente

(z. B. zu Personen, Nationalitäten, Art der Anfrage oder Ergebnissen dieser Abfragen) können nicht getroffen werden.

32. Welche Kosten sind dem Bund bisher durch die Aufnahme der ukrainischen Kriegsflüchtlinge einschließlich Drittstaatsangehörige und Staatenlose entstanden (bitte tabellarisch nach Monaten bis einschließlich Dezember 2023 aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Misserfolge und Erfolge bei der Arbeitsmarktintegration ukrainischer Flüchtlinge“ auf Bundestagsdrucksache 20/9946.

33. Kann die Bundesregierung für die laufende Wahlperiode ausschließen, dass das Bürgergeld künftig direkt in die Ukraine gezahlt wird, wie es etwa sinngemäß durch den ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj am 28. Januar 2024 im Gespräch mit Caren Miosga vorgeschlagen wurde („Deshalb wäre es besser, Deutschland würde Ukrainer unterstützen, indem es dieses Geld in unseren Haushalt einfließen ließe und die Ukraine würde das Geld verteilen, je nachdem wo die Person sich aufhält“; www.nius.de/news/selenskyj-im-miosga-interview-deutschland-soll-buergergeld-direkt-in-die-ukraine-ueberweisen/98a9f7e1-894b-4cf3-b676-8f4d9aee7fc3)?

Beim Bürgergeld handelt es sich um eine Individualleistung, die nur an Personen erbracht wird, die die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllen. Hierzu gehört der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II). Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte kommt hinzu, dass diese erreichbar sein müssen, was u. a. einen Aufenthalt im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters voraussetzt (§ 7b SGB II). Eine Änderung des § 7 SGB II ist nicht geplant.

34. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine 100-Prozent-Sanktionierung nach § 31a Absatz 7 SGB II (Artikel 5 des Entwurfs eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024, dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009999.pdf) möglich, wenn das ursprünglich nachgewiesene konkrete Arbeitsangebot aufgrund anderweitiger Besetzung zum Zeitpunkt der Sanktionierung nicht mehr besteht (bitte dabei auf den Wortlaut von § 31a Absatz 7 Satz 2 SGB II und auch die neue Regelung des § 31b Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz SGB II eingehen)?

Nach § 31 Absatz 7 Satz 1 SGB II entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach vorheriger Pflichtverletzung eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnehmen. Nach § 31a Absatz 7 Satz 2 SGB II muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen. Das bedeutet, es muss sich um ein konkretes Arbeitsangebot handeln. Das Arbeitsangebot muss von der bürgergeldbeziehenden Person jederzeit angenommen werden können. Nach § 31b Absatz 3 Satz 1 SGB II wird die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht (bspw. aufgrund anderweitiger Stellenbesetzung), spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Gleiches gilt, wenn die leistungsberechtigte Person das Arbeitsangebot annimmt.

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) und ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB) darunter mit Staatsangehörigkeit Ukraine nach Arbeitszeit

Deutschland (Arbeitsort)

Zeitreihe

Stichtag	Insgesamt				darunter				Anteil Ukrainer an Insgesamt			
					Staatsangehörigkeit Ukraine							
	SvB			aGB	SvB			aGB	SvB			aGB
	Insgesamt	davon		Insgesamt	Insgesamt	davon		Insgesamt	Insgesamt	davon		Insgesamt
		Vollzeit	Teilzeit			Vollzeit	Teilzeit			Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
30. September 2022	34.898.881	24.576.509	10.322.372	4.320.398	118.100	78.623	39.477	26.982	0,3	0,3	0,4	0,6
31. Oktober 2022	34.893.365	24.576.182	10.317.183	4.302.018	122.000	81.389	40.611	28.034	0,3	0,3	0,4	0,7
30. November 2022	34.897.084	24.542.410	10.354.674	4.311.795	125.448	83.872	41.576	29.225	0,4	0,3	0,4	0,7
31. Dezember 2022	34.705.174	24.374.133	10.331.041	4.294.272	126.456	84.422	42.034	29.767	0,4	0,3	0,4	0,7
31. Januar 2023	34.549.607	24.268.218	10.281.389	4.238.162	128.512	85.984	42.528	30.114	0,4	0,4	0,4	0,7
28. Februar 2023	34.600.683	24.291.333	10.309.350	4.256.523	132.199	88.445	43.754	31.401	0,4	0,4	0,4	0,7
31. März 2023	34.678.916	24.331.699	10.347.217	4.280.411	137.031	91.703	45.328	32.948	0,4	0,4	0,4	0,8
30. April 2023	34.684.538	24.320.678	10.363.860	4.336.869	140.684	94.062	46.622	34.404	0,4	0,4	0,4	0,8
31. Mai 2023	34.728.159	24.328.850	10.399.309	4.415.794	145.245	97.267	47.978	36.636	0,4	0,4	0,5	0,8
30. Juni 2023	34.709.056	24.283.806	10.425.249	4.473.690	149.862	100.373	49.489	39.437	0,4	0,4	0,5	0,9
31. Juli 2023	34.584.212	24.191.579	10.392.632	4.521.634	153.056	102.762	50.294	41.364	0,4	0,4	0,5	0,9
31. August 2023	34.803.699	24.360.232	10.443.466	4.435.614	156.313	105.509	50.804	41.347	0,4	0,4	0,5	0,9
30. September 2023	35.088.917	24.598.342	10.490.574	4.354.606	161.775	109.544	52.231	41.950	0,5	0,4	0,5	1,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine sowie deren Zahlungsansprüche in Euro nach ausgewählten Merkmalen

Deutschland, West/Ost, Länder
 Februar 2022 und Dezember 2023, Datenstand: März 2024

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Februar 2022							Dezember 2023							Veränderung Bestand RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine absolut (Sp. 8 ggü. Sp. 1)	Veränderung Bestand RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine in % (Sp. 8 ggü. Sp. 1)
	RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine	darunter			darunter			RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine	darunter			darunter				
		RLB mit Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	Höhe der Zahlungsansprüche Gesamtregelleistung (Bürgergeld) in Euro	durchschnittliche Höhe der Zahlungsansprüche auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) je RLB mit diesem Zahlungsanspruch in Euro	RLB mit Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft (KdU)	Höhe der Zahlungsansprüche KdU in Euro	durchschnittliche Höhe der Zahlungsansprüche auf KdU in Euro je RLB mit diesem Zahlungsanspruch		RLB mit Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	Höhe der Zahlungsansprüche Gesamtregelleistung (Bürgergeld) in Euro	durchschnittliche Höhe der Zahlungsansprüche auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) je RLB mit diesem Zahlungsanspruch in Euro	RLB mit Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft (KdU)	Höhe der Zahlungsansprüche KdU in Euro	durchschnittliche Höhe der Zahlungsansprüche auf KdU in Euro je RLB mit diesem Zahlungsanspruch		
Deutschland	16.799	16.794	9.748.195	580	16.328	4.676.657	286	7.10.967	7.10.935	4.11.995.531	580	654.712	176.444.927	270	694.168	X
Westdeutschland	*	12.267	7.179.644	585	11.897	3.504.665	295	568.125	568.101	330.609.172	582	522.774	143.620.628	275	*	X
Ostdeutschland	*	4.527	2.568.551	567	4.431	1.171.992	264	142.842	142.834	81.386.359	570	131.938	32.824.299	249	*	X
01 Schleswig-Holstein	381	381	220.104	578	378	106.626	282	23.667	23.667	13.867.677	586	23.008	6.114.784	266	23.286	X
02 Hamburg	503	503	314.898	626	496	163.178	329	21.004	21.004	16.378.664	780	18.955	9.177.381	484	20.501	X
03 Niedersachsen	1.412	1.412	850.513	602	1.394	408.333	293	73.356	73.356	41.765.923	569	71.120	18.137.227	255	71.944	X
04 Bremen	205	205	117.278	572	*	*	*	*	*	*	*	7.038	1.991.398	283	7.234	X
05 Nordrhein-Westfalen	*	4.241	2.493.752	588	4.172	1.196.182	287	151.922	151.912	87.009.963	573	144.545	36.342.852	251	*	X
06 Hessen	1.004	1.004	571.982	570	966	280.905	291	58.245	58.241	35.440.105	609	51.532	16.187.296	314	57.241	X
07 Rheinland-Pfalz	527	527	290.281	551	516	133.755	259	29.201	29.201	16.110.005	552	28.460	6.763.841	238	28.676	X
08 Baden-Württemberg	1.359	1.359	811.714	597	1.335	405.084	303	101.275	101.267	60.495.420	597	96.607	26.706.814	276	99.916	X
09 Bayern	*	2.409	1.380.004	573	2.220	699.315	315	91.206	91.206	48.820.716	535	70.949	19.552.949	276	*	X
10 Saarland	226	226	129.118	571	*	*	*	*	*	*	*	10.560	2.646.086	251	10.582	X
11 Berlin	1.729	1.729	1.072.803	620	1.690	530.565	314	28.964	28.964	20.365.579	703	23.213	10.138.441	437	27.236	X
12 Brandenburg	*	548	299.748	547	535	133.443	249	17.707	17.704	9.478.326	535	16.814	3.713.151	221	*	X
13 Mecklenburg-Vorpommern	512	512	259.166	506	505	114.009	226	15.043	15.043	7.890.026	524	14.189	2.996.181	211	14.531	X
14 Sachsen	*	1.008	541.282	537	987	229.264	232	40.187	40.187	21.920.169	546	38.767	8.312.494	214	*	X
15 Sachsen-Anhalt	436	436	242.733	557	423	98.396	233	19.578	19.578	10.520.539	537	19.104	3.808.793	199	19.142	X
16 Thüringen	294	294	152.819	520	291	66.315	228	21.358	21.358	11.202.721	525	19.851	3.855.239	194	21.066	X
Frauen	*	10.849	6.415.810	591	10.626	3.053.837	287	438.022	438.010	274.789.271	627	404.317	112.368.930	278	*	X
Männer	*	5.945	3.332.385	561	5.702	1.622.620	285	272.945	272.925	137.206.261	503	250.395	64.075.998	256	*	X
unter 25 Jahre	*	2.628	753.659	287	2.504	482.502	193	326.101	326.097	126.416.436	388	301.296	72.022.611	239	*	X
25 bis unter 55 Jahre	8.924	8.921	5.495.769	616	8.626	2.446.605	284	329.363	329.348	243.449.454	739	303.321	87.424.025	288	320.439	X
55 Jahre und älter	*	5.245	3.498.767	667	5.198	1.747.550	336	55.503	55.490	42.129.642	759	50.095	16.998.292	339	*	X
Single-BG	5.171	5.171	3.981.286	770	4.991	2.072.080	415	133.666	133.666	107.869.119	807	116.271	45.543.926	392	128.495	X
Alleinerziehende-BG	*	2.907	1.651.081	568	2.829	883.997	242	244.199	244.196	135.131.708	553	227.450	58.217.227	256	*	X
dav. Alleinerziehende-BG mit 1 Kind	1.742	1.742	1.033.642	593	1.700	458.164	270	136.387	136.387	81.328.083	596	127.528	35.398.235	278	134.647	X
Alleinerziehende-BG mit 2 Kindern	*	878	471.533	537	849	176.851	208	84.599	84.599	43.383.202	513	79.301	18.506.302	233	*	X
Alleinerziehende-BG mit 3 Kindern	220	220	112.521	511	214	38.962	182	15.393	15.393	6.997.695	455	13.995	2.950.755	211	15.173	X
Alleinerziehende-BG mit 4 Kindern	39	39	22.116	567	*	*	*	4.456	4.456	1.984.791	445	3.975	817.461	206	4.417	X
Alleinerziehende-BG mit 5 Kindern und mehr	28	28	11.269	402	*	*	*	3.361	3.361	1.437.937	428	2.651	544.474	205	3.333	X
Partner-BG ohne Kinder	3.939	3.935	2.148.682	546	3.883	1.018.165	262	55.891	55.877	37.325.432	668	51.722	14.962.951	289	51.952	X
Partner-BG mit Kindern	4.345	4.345	1.743.046	401	4.207	790.076	188	255.914	255.902	118.459.707	463	239.447	51.904.842	217	251.569	X
dav. Partner-BG mit 1 Kind	2.045	2.045	883.726	432	2.003	409.488	204	86.801	86.801	45.818.501	528	82.195	19.627.559	239	84.758	X
Partner-BG mit 2 Kindern	1.571	1.571	592.086	377	1.505	262.299	174	88.145	88.139	40.298.007	457	83.624	17.884.717	214	86.574	X
Partner-BG mit 3 Kindern	510	510	181.891	357	490	80.079	163	46.327	46.323	19.390.886	419	42.832	8.713.914	203	45.817	X
Partner-BG mit 4 Kindern	118	118	41.403	351	108	15.289	142	*	*	*	*	14.318	2.707.918	189	15.859	X
Partner-BG mit 5 Kindern und mehr	101	101	43.939	435	101	22.921	227	*	*	*	*	16.478	2.970.735	180	18.561	X

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X Veränderungswert >250%.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

